

VOM NEBENEINANDER ZUM MITEINANDER

**KONZEPTION
FÜR DIE INTEGRATION VON BLEIBEBERECHTIGTEN ZUWANDERERN
SOWIE
FÜR EINE VERBESSERUNG DER LEBENSITUATION VON FLÜCHTLINGEN
IN DER STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL**

Gliederung:

Präambel	1
0. Vorbemerkung	2
0.1. Begriffsdefinitionen	2
0.2. Übersicht über Rechtsansprüche im Rahmen der Integration	3
1. Die Entwicklung der Zuwanderung	4
1.1. Überblick zur Migrationssituation im Land Brandenburg	4
1.2. Überblick zur Migrationssituation in der Stadt Brandenburg an der Havel	4
2. Bedingungen der gesellschaftlichen Integration	7
2.1. Ressourcenorientierte Integration	7
2.2. Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste und Einrichtungen	7
2.3. Gestaltung kommunaler Integrationsstrukturen	9
2.4. Förderung von Projekten und Maßnahmen	10
2.5. Öffentlichkeitsarbeit	10
3. Darstellung der Integrationsbedingungen für bleibeberechtigte Zuwanderer in der Stadt Brandenburg an der Havel	11
3.1. Zuweisung und Ansiedlung	11
3.2. Soziale Beratung	11
3.3. Erwerb der deutschen Sprache, berufliche Bildung und Arbeitsmarktzugang	13
3.4. Vorschulische und schulische Integration	14
3.5. Integration in das Gemeinwesen	15
4. Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen in der Stadt Brandenburg an der Havel	18
4.1. Ausgangssituation und Prognose	18
4.2. Unterbringung	19
4.3. Beratung und Betreuung	19
4.4. Medizinische Versorgung	20
4.5. Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten	21
4.6. Die finanzielle Situation von Flüchtlingen	22
4.7. Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge	22
4.8. Veranstaltungen / Projekte für Flüchtlinge	23
5. Umsetzung von Handlungsempfehlungen	24
Anlage	
Quellenverzeichnis	

Präambel

Die Zuwanderungs- und Integrationspolitik ist in erster Linie eine staatliche Aufgabe. Die Verabschiedung des Nationalen Integrationsplanes, der am 12.07.2007 von der Bundeskanzlerin präsentiert wurde, sowie im Anschluss die Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in 2007 machen deutlich, dass die Notwendigkeit einer nachhaltigen Integrationspolitik somit bundesweit als auch auf kommunaler Ebene erkannt wurde.

Die Landesregierung des Landes Brandenburg hat bereits im Jahre 2002 eine „Konzeption zur Integration bleibberechtigter Zuwanderer im Land Brandenburg“ beschlossen, aus der Erkenntnis heraus, dass diesem Thema aus verschiedenen Gründen künftig mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Hieraus resultiert die gegenwärtige Fokussierung auf den Stellenwert und die Effektivität der Integration von Zuwanderern.

Es steht außer Frage, dass sowohl die Probleme als auch die Erfolge von Integration in erster Linie auf der kommunalen Ebene sichtbar werden und sich hier auswirken. Insofern ist die Kommunalpolitik hier besonders gefordert, denn hier - vor Ort - findet letztendlich das gesellschaftliche Zusammenleben konkret und alltäglich statt und hier muss es gestaltet werden. Diese Herausforderung wurde in der Stadt Brandenburg an der Havel erkannt und angenommen. Das wird unter anderem anhand der „Leitlinien zur Integration von in Brandenburg an der Havel lebenden Ausländerinnen und Ausländern, Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern“ deutlich, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 30.04.2008 verabschiedet wurden.

Die Integrationskonzeption der Stadt Brandenburg an der Havel wurde vom „Netzwerk zur Integration von Migranten in der Stadt Brandenburg an der Havel“ in Anlehnung an die Integrationskonzeption des Landes Brandenburg und unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten, insbesondere auch der vorgenannten Integrationsleitlinien, erarbeitet. Durch die enge Zusammenarbeit der Beteiligten konnte sichergestellt werden, dass die Betroffenen als „Experten bzw. Sachverständige in eigener Sache“ ihre Kompetenz und Erfahrung einbringen konnten, wodurch dem Anliegen des Konzepts der Förderung einer nachhaltigen Integration durch Partizipation in besonderer Weise Rechnung getragen wurde.

In der vorliegenden Integrationskonzeption der Stadt Brandenburg an der Havel sollen auf der Basis der regionalen Analyse einzelne Problembereiche, konzeptionelle Ansätze und Empfehlungshinweise bzw. Maßnahmen für eine erfolgreiche Integration erstmals übergreifend dargestellt werden.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass diese übergreifende Konzeption der Stadt Brandenburg an der Havel nicht auf die Besonderheiten von Zuwanderungsgruppen im Einzelnen abstellen kann. Bei Bedarf wird bspw. der jüdischen Gemeinde oder anderen Zuwanderungsorganisationen empfohlen, unter dem Dach der Gesamtkonzeption diesbezüglich eine eigene Konzeption zu entwickeln, welche ihre besonderen Bedürfnisse und Bedarfe zum Ausdruck bringt.

0. Vorbemerkung

In der vorliegenden Integrationskonzeption der Stadt Brandenburg an der Havel werden für die zu bezeichnenden Personengruppen jeweils die allgemeinen Bezeichnungen (z.B. Zuwanderer) verwendet, die alle der jeweiligen Personengruppe zugehörigen Menschen, gleich, welchem Geschlecht sie angehören, erfasst.

0.1. Begriffsdefinitionen

Zuwanderung

Die Geschichte der Menschheit ist letztlich bestimmt von Migrationsprozessen.

Unter „Zuwanderung“ werden alle Arten der Migration verstanden, auch die, die nur vorübergehenden Charakter haben. Entsprechend den unterschiedlichen Zielstellungen und Integrationsbedingungen wird in der Konzeption zwischen bleibeberechtigten Zuwanderern und Flüchtlingen unterschieden.

Die Zuwanderung von Menschen aus fremden Ländern führt in jedem Fall zu Integrationsprozessen in der aufnehmenden Gesellschaft, mit und ohne gezielte Steuerung.

Integration

Integration ist ein gegenseitiger Prozess, der über Generationen verläuft und in dem Unterschiede in den Lebensumständen von Einheimischen und Zuwanderern abnehmen, der jedoch nicht die Aufgabe der eigenen Identität von den Zuwanderern verlangt.

Beide, Zuwanderer und Aufnahmegesellschaft, sind hier gefordert. Die Zuwanderer benötigen die Chance, sich integrieren zu können und müssen die Bereitschaft mitbringen, sich auf ein Leben in unserer Gesellschaft einzulassen und sich zu integrieren. Die Aufnahmegesellschaft muss bereit sein, die Zuwanderer auf- und anzunehmen.

Bleibeberechtigte Zuwanderer

Zu den bleibeberechtigten Zuwanderern gehören EU-Staatler und Drittstaatler, denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft oder befristet, ggf. für einen bestimmten Zweck, gestattet ist.

Flüchtlinge

In der vorliegenden Integrationskonzeption werden in dem Personenkreis der Flüchtlinge die Menschen erfasst, die aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status zu dem Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören. Es handelt sich hierbei um Personen mit ungesichertem Aufenthaltstitel.

0.2. Übersicht über Rechtsansprüche im Rahmen der Integration

Differenzierung innerhalb der Zielgruppe des Konzeptes	Kindertagesbetreuung		Schulbildung		Leistungen BuT		Ausbildung		Umschulung		Integrationskurs		gemeinnützige Arbeit		Geringfügige Beschäftigung		Arbeit		Leistungen für Lebensunterhalt
	ja	ne	ja	ne	ja	ne	ja	ne	ja	ne	ja	ne	ja	ne	ja	ne	ja	n	
Bleibeberechtigte Zuwanderer																			
EU-Staatler	x		x		x		x		x		x		x		x		x		SGB
Drittstaatler, davon:																			
Arbeitsmarktzuw	x		x		x		x		x		x		x		x		x		SGB III/SGB VII
Familienzusammenführung	x		x		x		x		x		x		x		x		x		SGB II/SGB XII
Jüdische	x		x		x		x		x		x		x		x		x		SGB
Spätaussiedler	x		x		x		x		x		x		x		x		x		SGB
Studierende	x			x		x	x			x		x	x		x		x		keine
Flüchtlinge, davon:																			
befristet bleibeberechtigte Flüchtlinge (Anerkennung Flüchtlingsstatus)	x		x		x			x		x		x	x		x			x	AsylbLG
Asylbewerber – mit Aufenthaltsgestattung für das	x				x			x		x		x	x			x		x	AsylbLG
abgelehnte Asylbewerber, deren Abschiebung bzw. Ausreise ausgesetzt ist -	x				x			x		x		x	x			x		x	AsylbLG

1. Die Entwicklung der Zuwanderung

1.1. Überblick zur Migrationssituation im Land Brandenburg

Am 31.12.2006 hielten sich 66.313 Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg auf. Gegenüber dem Vorjahr 2005 ist ein leichter Rückgang (-1,1%) zu verzeichnen. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung betrug zum Stichtag 31.12.2006 2,6 Prozent.

Die Zahl der Menschen mit Migrationshintergrund ist ungefähr doppelt so hoch. Im Land Brandenburg lebten 2005 ca. fünf Prozent Menschen mit einem Migrationshintergrund (bundesweit ca. 19 Prozent).

Als Menschen mit Migrationshintergrund werden in der amtlichen Statistik zugewanderte, in Deutschland geborene und eingebürgerte Ausländer, Spätaussiedler, Kinder aus binationalen und nichtdeutschen Partnerschaften sowie Kinder von Spätaussiedlern betrachtet.

Drei Prozent der im Land Brandenburg lebenden Bürger mit deutscher Staatsbürgerschaft haben einen Migrationshintergrund. Bundesweit ist dieser Anteil viermal so hoch. (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, aktuelle Angaben liegen nicht vor)

1.2. Überblick zur Migrationssituation in der Stadt Brandenburg an der Havel

Mit Stand vom 31.12.2011 lebten in der Stadt Brandenburg an der Havel 1580 nichtdeutsche Personen. In vorgenannter Statistik sind Asylbewerber, Personen, deren Aufenthalt hier unter drei Monaten liegt sowie Personen, die zwar einen Migrationshintergrund haben aber deutsche Staatsangehörige sind (bspw. Spätaussiedler, Eingebürgerte, deutsche Kinder mit ausländischen Eltern) nicht erfasst. Das heißt, die tatsächliche Zahl der hier lebenden Personen mit Migrationshintergrund ist höher.

Die absolute Zahl der in der Stadt Brandenburg an der Havel lebenden nichtdeutschen Personen entwickelt sich, wie auch der Anteil an der Gesamtbevölkerung, rückläufig (siehe nachfolgende Tabelle).

Jahr	Nichtdeutsche Bevölkerung (Anzahl Personen) ohne Asylbewerber, Aufenthalt < 3 Monate	Prozentualer Anteil an Gesamtbevölkerung
2003	2158	2,86
2004	2129	2,84
2005	2070	2,79
2006	2047	2,79
2007	1999	2,74
2008	1968	2,71
2009	1952	2,70
2010	2023	2,82
2011	1580*	2,21*

*vorläufige Zahlen

Quelle: Statistikstelle Stadt Brandenburg an der Havel

In der nachfolgenden Tabelle wird der jeweilige Anteil der am stärksten vertretenen Staatsangehörigkeiten dargestellt.

Nichtdeutsche Bevölkerung nach der Staatsangehörigkeit, Stand 31.12.2011

Staat	Anzahl Personen
Ukraine	230
Russische Föderation	172
Vietnam	169
Polen	152
Türkei	71
Kuba	42
Bulgarien	38
Rumänien	37
Moldau, Republik	36
Bosnien und Herzegowina	35
Italien	33
Afghanistan	31
Indien	30
Ungarn	29
China	28

Quelle: Ausländerbehörde Stadt Brandenburg an der Havel

In der Stadt Brandenburg an der Havel leben sowohl bleibeberechtigte Zuwanderer als auch Flüchtlinge. Der Personenkreis der Flüchtlinge ist zahlenmäßig weitaus kleiner als der der bleibeberechtigten Zuwanderer.

Bleibeberechtigte Zuwanderer (Stand 31.12.2011)

EU-Staatler	447
Drittstaatler	
davon Arbeitsmarktzuwanderer	23
Familienzusammenführung	237
Ausländische Studierende	31
Jüdische Zuwanderer	263
Spätaussiedler	keine Angaben

(Quelle: Ausländerbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel)

Jüdische Zuwanderer und Spätaussiedler kommen in der Regel im Rahmen von Zuweisungsverfahren des Landes Brandenburg in unsere Stadt.

Grundlage für die Zuweisungen sind das Landesaufnahmegesetz und die Verteilungsverordnung.

Im Landesaufnahmegesetz sind die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes als öffentliche Aufgaben geregelt, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

In der Verteilungsverordnung ist geregelt, nach welchem Schlüssel die zugewiesenen Personen von den jeweiligen kreisfreien Städten und Landkreisen aufzunehmen sind. Ebenso ist hier geregelt, dass jüdische Zuwanderer (zählen im Landesaufnahmegesetz zu den ausländischen Flüchtlingen) vorrangig den Landkreisen und kreisfreien Städten

zugewiesen werden sollen, in denen jüdische Gemeinden vorhanden sind oder sich im Aufbau befinden.

In der Stadt Brandenburg an der Havel besteht eine Jüdische Gemeinde. Mit Stand Januar 2007 hatte die Jüdische Gemeinde Brandenburg an der Havel 108 Mitglieder. Insofern werden der Stadt Brandenburg an der Havel als bleibeberechtigte Zuwanderer vorwiegend jüdische Zuwanderer zugewiesen, nur in Ausnahmefällen (Vorhandensein von verwandtschaftlicher Bindung) werden Spätaussiedler zugewiesen. Im Jahr 2009 wurden erstmals irakische Kriegsflüchtlinge, die zum Personenkreis besonders Schutzbedürftiger gehören, zugewiesen. Die Zuweisungen gestalteten sich wie folgt:

Jahr	Personenkreis § 2 Nr. 1 LAufnG	Personenkreis § 2 Nr. 2 LAufnG	
	Spätaussiedler	Jüdische Zuwanderer	Irakische Kriegsflüchtlinge
2007	0	8	
2008	0	2	
2009	0	5	7
2010	4	7	0
2011	0	1	0

Die Zugangszahlen bei den jüdischen Zuwanderern und Spätaussiedlern gingen in den letzten Jahren erheblich zurück.

Zuweisungen erfolgen auch für die Gruppe der Flüchtlinge (vgl. 0.1. Begriffsdefinitionen). Mit Stand vom 31.12.2011 lebten in der Stadt Brandenburg an der Havel:

Flüchtlinge	186
davon mit Aufenthaltsgestattung	43
mit Duldung	63
mit Aufenthaltserlaubnis	80

(Quelle: Ausländerbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel)

Die Zuweisungszahlen der Flüchtlinge sind nach jahrelangem Rückgang nunmehr wieder steigend. Nachfolgend die jeweilige Anzahl von zugewiesenen Flüchtlingen für die letzten fünf Jahre:

Jahr	Flüchtlinge
2007	25
2008	9
2009	17
2010	43
2011	10
2012, Stand 31.05.2012	16

Die Zuwanderer innerhalb einer Nationalität sind nicht homogen. Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihres Aufenthaltsgrundes, ihres ausländerrechtlichen Status und ihrer Staatszugehörigkeit. Es gibt auch viele individuelle Unterschiede wie Alter, Geschlecht, Bildung, Stellung in der Familie, Herkunftskultur. Diese wirken als soziale Faktoren auf den Integrationsprozess. Hinsichtlich der Wirkung solcher Faktoren und der daraus notwendigen Konsequenzen für die Integration gibt es bisher keine belegten Untersuchungen.

2. Bedingungen der gesellschaftlichen Integration

2.1. Ressourcenorientierte Integration

Integration und damit verbundene Aktivitäten können eine Bereicherung, einen Impuls für die Aufnahmegesellschaft darstellen. Dieses beinhaltet, dass nicht nur ausschließlich am Zuwanderungswillen der Zuwanderer anzuknüpfen ist, jeder Zuwanderer nicht nur Anforderungen an die Aufnahmegesellschaft stellt, sondern dass diese ihrerseits Ressourcen in Form von Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnissen, Erfahrungen, kulturellen Besonderheiten einbringen.

Eine solche Grundhaltung gegenüber Zuwanderern ist nicht nur von migrationspezifischen Fachkräften gefordert, sondern muss von allen Beteiligten des Integrationsprozesses mitgetragen werden, dann werden sich auch die wechselseitigen Vorteile für Zuwanderer und Gesellschaft ergeben.

Auch vor dem Hintergrund des altersdemografischen Wandels der Bevölkerung sind Überlegungen zweckmäßig, die dazu beitragen können, dass Potentiale von Menschen mit Migrationshintergrund stärker und positiver zu nutzen sind.

Da Integration von Zuwanderern kein von anderen Aufgaben auf Dauer abzugrenzender Aufgabenbereich ist und die Zuwanderer Anteil an allen Lebensbereichen haben, kommen förderliche Bedingungen in diesen Lebensbereichen sowohl Einheimischen als auch Zuwanderern zugute.

2.2. Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste und Einrichtungen

Teilhabemöglichkeiten für Zuwanderer - als ein Indikator für Integration - werden für die Zuwanderer sehr schnell im Bereich der sozialen Dienste und Einrichtungen sowie der diversen öffentlichen Verwaltungen erfahrbar. Denn an diese Stellen wenden sich Zuwanderer in der Regel zuerst, um ihr Alltagsleben in der neuen Gesellschaft gestalten zu können.

Der erste Kontakt entsteht in der Regel zu den migrationspezifischen Beratungsdiensten. In der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es folgende:

Die **Akademie Seehof GmbH** bietet unterschiedliche Projekte für Migranten und deutsche Bürger an. In Vermittlungsprojekten werden Teilnehmer auf den Arbeitsmarkt vermittelt. Als Kursträger des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge führt die Akademie Seehof GmbH Integrations- und Alphabetisierungskurse durch. Sie unterstützt bleibeberechtigte Zuwanderer im Erlernen der deutschen Sprache, hilft bei der Orientierung in Deutschland und steht beratend zur Seite.

Die **Berlin-Brandenburgische Auslandsgesellschaft (BBAG)** bietet verschiedene Möglichkeiten der Begegnung, Beratung und Weiterbildung für ausländische und deutsche Bürger, wie z.B. Unterstützung für Zugewanderte durch Integrationskurse, soziale Betreuung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Förderung ihrer Selbstorganisation.

Das **Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Brandenburg an der Havel e. V. (DRK)** als von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Träger des Übergangswohnheimes für Asylbewerber und Flüchtlinge einschließlich Unterbringung, migrationspezifische Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und Geduldeten, bleibeberechtigten Zuwanderern und minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen.

Das **Diakonische Werk Potsdam e. V.** ist Träger der überregionalen

Flüchtlingsberatungsstelle. Das Beratungsangebot richtet sich auch an Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel und umfasst insbesondere Beratung zu Asylverfahren und Aufenthalt sowie in besonders schwierigen Lebenslagen und Härtefällen.

Der **Jugendmigrationsdienst des Internationalen Bundes** ist für bleibeberechtigte Jugendliche (bis 27 Jahre) mit Migrationshintergrund, hier bezogen auf die Stadt Brandenburg an der Havel zuständig. Er bietet neben individueller Beratung und Unterstützung auch verschiedenartige Gruppenaktivitäten an zur Integration der Jugendlichen in Schule, Beruf und Gesellschaft.

Die **Migrationsberatung für Erwachsene (über 27 Jahre) in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Potsdam e.V.** ist prioritär zuständig für bleibeberechtigte Neuzuwanderer während der ersten Zeit ihres Aufenthalts in Deutschland (bis drei Jahre) und wird diesbezüglich in der Stadt Brandenburg an der Havel ergänzend zum DRK tätig.

Die **Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. (ZWST)** ist als überregionale Beratungsstelle für jüdische Zuwanderer auch für die Stadt Brandenburg an der Havel tätig.

Diese Beratungsdienste sind in der Regel gut auf ihre Klienten eingestellt. Unter rein pragmatischen Aspekten können sie die Vielzahl von möglichen problematischen Lebenslagen der Zuwanderer, bezogen auf die personenbezogene Lösung von Problemen, fachlich und kapazitär jedoch nicht abdecken.

Zugleich würde eine einseitige, dauerhafte Orientierung der Zuwanderer auf migrationsspezifische Beratungsdienste eher zu einer Beschränkung führen.

Es gibt in der Stadt Brandenburg an der Havel verschiedenartige Beratungsdienste, die über spezielle Fachkenntnisse verfügen (z. B. Schuldnerberatung, Drogenberatung, Behindertenberatung), die auch den Migranten zugänglich sein sollen.

Um den Migranten den Zugang zu diesen Einrichtungen zu ermöglichen, ist die Erweiterung von fachlichen und sozialen Kompetenzen der Beratungsdienste und öffentlichen Einrichtungen im Umgang mit verschiedenen Kulturen folgerichtig und notwendig.

Eine besondere Erwartung hinsichtlich der Erweiterung ihrer interkulturellen Kompetenzen wird neben den Regeldiensten (z.B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Schwangerenberatung, etc.), auch den Diensten der öffentlichen Verwaltung und beispielsweise den Fallmanagern bzw. persönlichen Ansprechpartnern des Jobcenters entgegengebracht.

Positive Ansätze für interkulturelle Öffnung (bspw. Beratung und Begleitung ausländischer Selbständiger in der Phase der Existenzgründung, verschiedene gemeinsame Veranstaltungen für deutsche und ausländische Bürger) sind beispielhaft in verschiedenen Jugendeinrichtungen und im Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus der Stadt Brandenburg an der Havel zu finden.

Ein positives Beispiel ist das Konzept des Bürgerhauses in Hohenstücken, in dem Bereiche der Verwaltung, der Polizei, verschiedene Beratungsstellen (auch für Migranten) und Migrantenselbstorganisationen, wie zuvor benannt, „unter einem Dach“ arbeiten. Diese Ansätze gilt es weiter auszubauen.

Innerhalb öffentlicher und sozialer Dienste der Stadt Brandenburg an der Havel sollte der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund (entsprechende Qualifikation vorausgesetzt) angemessen Berücksichtigung finden.

Empfehlungen:

- ☞ **Fortbildungen innerhalb der Stadtverwaltung hinsichtlich interkultureller Kompetenz**
- ☞ **Servicefreundlicher Zugang, bspw. durch mehrsprachige Informationen**
- ☞ **Berücksichtigung interkultureller Kompetenz freier Träger bei der**

2.3. Gestaltung kommunaler Integrationsstrukturen

Der Integrationsprozess in einer Kommune benötigt feste Bezugspunkte, wie professionell und ehrenamtlich tätige Personen. Anfang der 1990er Jahre wurde aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel die Stelle der Ausländerbeauftragten eingerichtet. Die Ausländerbeauftragte wurde damit von den politisch Verantwortlichen berufen, sich für die Belange der in der Stadt Brandenburg an der Havel lebenden Menschen mit Migrationshintergrund einzusetzen. Insofern obliegt der Ausländerbeauftragten unter anderem auch die Aufgabe der Information und der Beratung der politisch Verantwortlichen.

Unter Mitwirkung der Ausländerbeauftragten wurde in der Stadt Brandenburg an der Havel im Weiteren ein Integrationsrat, dem ehrenamtlich engagierte Menschen mit Migrationshintergrund angehören, gegründet, mit dem Ziel, auf die Belange der ausländischen Mitbürger aufmerksam zu machen und sich aktiv mit einzubringen. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Juni 2012 wurde dieser „Beirat für Integration der Stadt Brandenburg an der Havel“ in die städtische Hauptsatzung aufgenommen. Mit diesem Beirat, der als solcher den Anforderungen der Kommunalverfassung auch in formeller Hinsicht entspricht, steht den in der Stadt lebenden Bürgern mit Migrationshintergrund erstmals ein mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattetes Gremium zur Verfügung, das für den weiteren Fortgang des Integrationsprozesses insofern von Bedeutung sein dürfte, als damit die Teilnahme am gesellschaftlichen und kommunalpolitischen Geschehen in besonderer Weise ermöglicht und gefördert wird.

Die Ausländerbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel ist Ansprechpartner für Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit und ihre Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt in unserer Stadt stehen. Dies reicht von der Einreise über sämtliche Belange des Aufenthalts wie u.a. Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln zu den unterschiedlichen Aufenthaltswegen u.a. Erlaubnis zum Studium etc., Gestattung der Erwerbstätigkeit, bis hin zur Ausreise.

Die Aufgaben der Ausländerbehörde ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und dem Freizügigkeitsgesetz-EU (FreizügG-EU) sowie in zunehmenden Maß aus Regelungen der Europäischen Gemeinschaft (EG-Richtlinien).

Die Klärung der ausländerrechtlichen Angelegenheiten ermöglicht gleichzeitig auch die unterschiedlichen Zielsetzungen einer notwendigen Integration zu ermitteln und in der Folge an die in dieser Konzeption benannten Partner zu vermitteln.

Daneben gibt es in der Stadt Brandenburg an der Havel verschiedene freie Träger, Vereine, Organisationen usw., die sich hauptamtlich für die Integration der hier lebenden ausländischen Mitbürger einsetzen. Diese haben sich gemeinsam mit Vertretern der Stadt Brandenburg an der Havel in einem regionalen Netzwerk für Integration von Migranten (NIM) zusammengeschlossen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für Integration zu entwickeln bzw. zu fördern.

Das Netzwerk arbeitet bei Bedarf zu Themen der Integration zusammen.

Die Verpflichtung der Stadt Brandenburg an der Havel zur Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und sozialen Beratung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen ergibt sich aus dem Landesaufnahmegesetz, wobei den Landkreisen und kreisfreien Städten hier auch die Möglichkeit gegeben wird, Dritte mit der Erfüllung der vorgenannten Aufgabe zu beauftragen.

Für die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe gewährt das Land Brandenburg den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Kostenerstattung. Die Stadt Brandenburg an der Havel macht von der Beauftragung Dritter Gebrauch.

2.4. Förderung von Projekten und Maßnahmen

Durch die Erstattungsregelung des Landes wird das Vorhalten eines Mindestangebotes an Beratungsleistungen gesetzlich sichergestellt. Dieses landesfinanzierte Mindestangebot wird ergänzt durch bundesfinanzierte Stellen für die Beratung jugendlicher und erwachsener Migranten. Sinkende Zuwanderungszahlen und sinkende Finanzmittel führten allerdings zur Verringerung angebotener Leistungen, da sich die zur Verfügung stehenden Mittel teilweise proportional in Abhängigkeit von der Zahl der Neuzuwanderer befinden.

Eine schwerpunktmäßige Orientierung der Förderung bestimmter Maßnahmen, wie beispielsweise Bildungsmaßnahmen oder präventive Angebote zur Vermeidung von Kriminalität wird begrüßt.

In Förderprogrammen der Europäischen Union und des Bundes werden Zuwanderer berücksichtigt. So wurden beispielsweise im Förderprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ (nunmehr Fortführung unter dem Namen „STÄRKEN vor Ort“) auch verschiedene Projekte von und für Migranten gefördert. Die Projekte waren unter anderem in den Bereichen Kultur, Handwerk und Ortsgeschichte angesiedelt.

Geplante Angebote und Maßnahmen der im Netzwerk (vgl. 2.3. Gestaltung kommunaler Integrationsstrukturen) vertretenen Träger und Organisationen werden im Vorfeld diskutiert und abgestimmt, da vorhandene Bedarfe und Defizite bekannt sind.

Gleichzeitig muss die Zusammenarbeit der professionellen Partner im Integrationsprozess in Bezug auf die Projektarbeit weiterentwickelt werden, um so Finanzmittel aus verschiedenen Quellen zielgenauer abrufen und bündeln zu können. Hierfür könnte eine effektiv arbeitende Koordinierungsstelle des Netzwerkes Integration von Migranten zweckmäßig sein. Diese Aufgabe wird zukünftig das Netzwerk „Integration von Migranten“ wahrnehmen.

2.5. Öffentlichkeitsarbeit

In der Öffentlichkeitsarbeit kommt es schwerpunktmäßig darauf an, Überlegungen zur Integration und die Integration befördernde Vorhaben in der Stadt wesentlich betonter als bisher in der öffentlichen Debatte herauszustellen, um so mehr Menschen anzusprechen und die zu erreichen, die sich in den Integrationsprozess einbringen wollen und ihre Verantwortung wahrnehmen.

Informationsmängel und -defizite, sowohl auf der Seite der aufnehmenden Bevölkerung als auch seitens der Zugewanderten, wirken sich eher hemmend aus, bewirken Vorurteile, einseitige Sichtweisen und schüren Ängste. Dies wird durch tagespolitische Effekte und überzogene Reaktionen auf herausgehobene Ereignisse in den Medien verstärkt. Objektive Analysen, verstärkte Information und pragmatische Lösungen sind notwendig.

Die vorliegende Konzeption soll öffentlich behandelt werden und einen Diskussionsprozess einleiten.

Alle Mitglieder des Netzwerkes tragen in ihren Funktionen als Multiplikatoren zu einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich bei. Ressourcen liegen insofern auch in den jeweiligen Fachveranstaltungen und Vorträgen zu interkulturellen und/oder Integrationsthemen und in vielfältigen Begegnungen, die von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

3. Darstellung der Integrationsbedingungen für bleibeberechtigte Zuwanderer in der Stadt Brandenburg an der Havel

3.1. Zuweisung und Ansiedlung

Wie eingangs erläutert, wird die Gruppe der jüdischen Zuwanderer und Spätaussiedler (ebenso wie die Flüchtlinge) der Stadt Brandenburg an der Havel vom Land Brandenburg entsprechend einer festgelegten Quote zugewiesen. Die Zahl der zugewiesenen Personen ist seit einigen Jahren deutlich rückläufig.

Das Interesse der Zuwanderer (Zugewiesenen) an einer auf Dauer angelegten Wohnsitznahme in der Stadt Brandenburg an der Havel ist abhängig von der Qualität der Integrationsbedingungen insgesamt, insbesondere von Chancen auf dem Bildungs- und Arbeitsmarkt und in sonstigen Bereichen des Lebens.

Die jüdischen Zuwanderer, irakischen Kriegsflüchtlinge und ggf. Spätaussiedler werden, sofern und solange kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht, vorübergehend in abgeschlossenen Appartements innerhalb des Übergangswohnheims für Asylbewerber untergebracht. Während des Aufenthaltes dort erfolgen dann die weiteren Klärungen zu dauerhaftem Wohnraum und sonstigen Leistungen über beratende Sozialarbeiter.

Dieser Personenkreis siedelt dann bevorzugt in den Stadtteilen Görden und Hohenstücken an, da hier der Wohnraum den kommunalen Richtlinien bezüglich der Angemessenheit von Wohnraum nach Größe und Preis bisher überwiegend entsprach.

Mit Blick auf die geringen Zuweisungszahlen ist davon auszugehen, dass die Wohnraumbereitstellung kein Problem darstellt.

3.2. Soziale Beratung

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005 sind auch für die soziale Beratung von Migranten neue Rahmenbedingungen geschaffen worden.

Bis dato gab es unterschiedliche bundesgeförderte Beratungsstrukturen (Ausländersozialberatung, Aussiedlersozialberatung, Jugendmigrationsdienste), die in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen lagen. Es war daher nicht auszuschließen, dass sich in der Praxis die jeweiligen Zielgruppen teilweise überschneiden.

Nunmehr wurden die **Aussiedlersozialberatung** und die **Ausländersozialberatung zur Migrationsberatung** für Erwachsene (über 27 Jahre) zusammengelegt.

Daneben existieren die Jugendmigrationsdienste als Beratungsdienst für junge Ausländer und Spätaussiedler (bis 27 Jahre) gesondert.

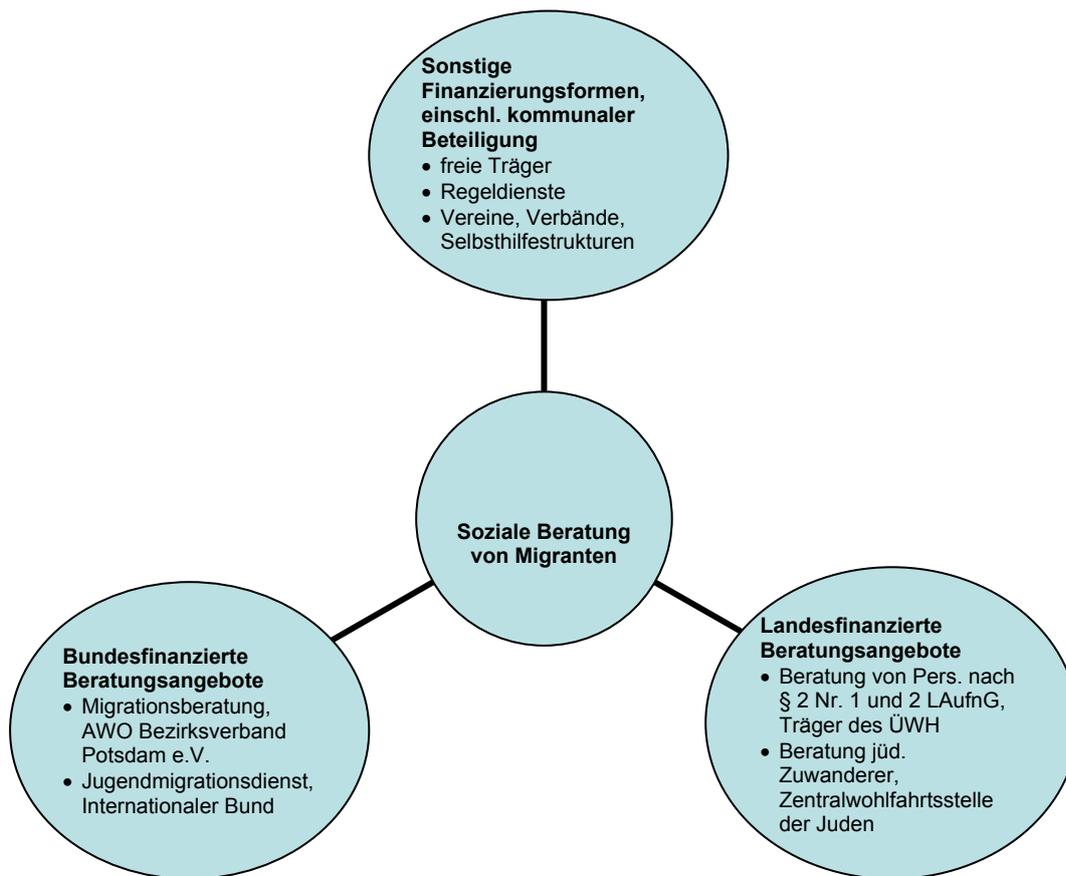
Bei den vorgenannten Beratungsdiensten handelt es sich um bundesfinanzierte Beratungsangebote. Neben den bundesfinanzierten Beratungsangeboten werden landesfinanzierte Beratungsangebote vorgehalten.

Die Aufgabe der sozialen Beratung wurde, wie unter 2.3. beschrieben, seitens des Landes den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Für die Personen nach § 2 Nr. 1 und 2 Landesaufnahmegesetz (Spätaussiedler sowie Familienangehörige und Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz besteht ein migrationsspezifisches soziales Beratungsangebot bei einem freien Träger. Zusätzlich bietet die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden soziale Beratung für jüdische Zuwanderer an.

Explizit für den Personenkreis der bleibeberechtigten Zuwanderer werden Beratungsangebote, die ausschließlich aus kommunalen Mitteln finanziert sind, in der Stadt Brandenburg an der Havel nicht vorgehalten. Gleichwohl werden Beratungsangebote von Regeldiensten finanziert, die allen Bürgern – und damit natürlich auch den ausländischen Bürgern – zur Verfügung stehen.

Daneben gibt es auf kommunaler Ebene verschiedene anerkannte Träger aber auch

Vereine, Verbände und Selbsthilfestrukturen, die sich im Bereich der Integration von Zuwanderern auf unterschiedliche Art engagieren.



Eine migrationsspezifische soziale Beratung und Betreuung, die mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe auf Bedürfnisse des Einzelfalls gerichtet ist, kann einen entscheidenden Beitrag für die Beschleunigung des Integrationsprozesses leisten.

Dazu ist es erforderlich, die Tätigkeit der in der Migrationsberatung aktiven Sozialarbeiter der verschiedenen Träger deutlicher darzustellen, so dass gerade für Zuwanderer ein überschaubarer Beratungsweg entsteht.

Auf kommunaler Ebene bedarf es eines Klärungsprozesses, in dem Träger und Mitarbeiter der Beratungsstellen in verschiedener Trägerschaft sich trotz konkurrierender Interessen, die in Bezug auf Projektförderungen o.ä. bestehen, als eine gemeinsame Interessenvertretung in Sachen Integration verstehen. Darin liegt die Chance der Identifikation und Nutzung unterschiedlicher Schwerpunkte und Ressourcen, insbesondere der individuellen Kompetenzen und Potentiale der Mitarbeiter. Diese Aufgabe wird zukünftig das Netzwerk „Integration von Migranten“ wahrnehmen.

3.3. Erwerb der deutschen Sprache, berufliche Bildung und Arbeitsmarktzugang

Kenntnis und Anwendung der deutschen Sprache sind entscheidende Voraussetzungen für die berufliche und soziale Integration. Dies beinhaltet nicht nur die Nutzung der Fördermöglichkeiten zum Erwerb der deutschen Sprache, sondern auch die Erwartung an das Erlernen der deutschen Sprache.

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2005 ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Entwicklung und Durchführung von Integrationskursen zuständig. In den Integrationskursen wird neben der deutschen Sprache auch Wissen über die Geschichte, Kultur und Rechtsordnung Deutschlands vermittelt. Die Integrationskurse werden vor Ort von Trägern durchgeführt, die über die erforderliche Zulassung als Kursträger vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verfügen. Mit Stand vom März 2012 sind in der Stadt Brandenburg an der Havel folgende zugelassene Kursträger ansässig:

- Akademie Seehof GmbH, Fortbildungszentrum
- Berlin-Brandenburgische Auslandsgesellschaft.

Die berufsbezogene Sprachförderung wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge alle vier Jahre ausgeschrieben. Bis 31.12.2013 wird sie vom Träger Euro Train in Potsdam durchgeführt.

Den Kursträgern kommt auch die Aufgabe zu, aus der Kenntnis und Erfahrung mit den Teilnehmern im Integrationskurs der Agentur für Arbeit eine Einschätzung des Teilnehmers mit Empfehlungscharakter zur weiteren sprachlichen, beruflichen und sozialen Eingliederung zu geben.

Erfahrungsgemäß differenzieren sich mit dem Spracherwerb verschiedene Qualitäten:

- sofort in Arbeit vermittelbare Migranten,
- notwendige zusätzliche sprachliche Qualifizierung in modellhaften Projekten sowie Teilnehmer mit Qualifizierungsbedarf in berufsspezifischen Bereichen.

Ziel weiterer Integrationsbemühungen muss es sein, die erreichten Sprachfortschritte durch geeignete Anschlussmaßnahmen zu festigen und auszubauen. Hierbei kann die Kommune steuernden Einfluss übernehmen. Als ergänzende bzw. weiterführende Integrationsmaßnahmen kommen beispielsweise verschiedenartig geförderte Projekte oder Qualifizierungsangebote in Betracht.

Bei entsprechendem Bedarf sind Projekte zu befördern, die den Integrationskurs als Einstiegsangebot beispielsweise mit Maßnahmen zur Erlangung eines Schulabschlusses oder einer speziellen beruflichen Qualifizierung verknüpfen. Vor allem hinsichtlich der Zielgruppen Jugendliche und Frauen sind Konzepte gefragt, die eine systematische Ergänzung des Integrationskurses ermöglichen.

Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge initiierte und in Kooperation mit Akteuren der Integrationsförderung eingerichtete Verbundprojekte sind als Instrument der Integrationsförderung umzusetzen. Die mit dem Integrationskurs verzahnten Angebote sollen Zuwanderer im Sinne einer individuellen und bedarfsgerechten Förderung ihres Eingliederungsprozesses unterstützen. Neben einem verbesserten Verständnis füreinander und einer schrittweisen Akzeptanz soll auch für das Gemeinwohl und die Kommune über die praktische Tätigkeit ein Nutzen entstehen.

Viele der zugewiesenen Spätaussiedler und jüdischen Zuwanderer verfügen über eine relativ hohe berufliche Qualifikation. Allerdings bestehen oftmals Schwierigkeiten in der Anerkennung dieser Qualifikationen, so dass eine Verwertbarkeit der Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt oft nicht möglich ist.

An dieser Stelle erfolgt daher der Hinweis auf die **‘Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen’**. Dies ist ein Gremium der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, welche als Gutachterstelle für alle Länder der Erde auf Antrag von Einzelpersonen Informationen bezogen auf alle Bildungsabschlüsse fungiert.

Weiterhin wird der Arbeitsmarktzugang durch nach wie vor bestehende Sprachprobleme behindert.

Bleibeberechtigte Zuwanderer haben in der Regel einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Damit treffen für sie auch alle Fördermöglichkeiten zu, die nach diesem Gesetz angeboten werden. Es hat sich durch die Erfahrungen in der Vergangenheit herausgestellt, dass eine bessere Integration erreicht wird, wenn die Maßnahmen nicht ausschließlich mit Migranten besetzt werden, sondern in einer Mischung von Migranten und Einheimischen durchgeführt werden.

Hierbei wird die Integrationsstrategie des Jobcenters genutzt:

- Etablierung von Modellprojekten
- Gesondertes Team U 25, zuständig für Jugendliche bis 25 Jahre
- Steuerung der Maßnahmeeintritte unter Berücksichtigung der Einstellzyklen der Wirtschaft
- Verbesserung der Bewerberprofile mit dem Ziel einer größeren Trefferquote des Matching
- Flexibilisierte und damit individualisierte Qualifizierung innerhalb von Maßnahmen

Die Förderinstrumente wie Vermittlungsgutscheine, Einstiegsgeld, Eingliederungszuschuss, Trainingsmaßnahmen, Fort- und Weiterbildung können für alle Personen genutzt werden.

Auch für die bleibeberechtigten Zuwanderer werden die Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II eingesetzt, die die individuellen, auf die Besonderheiten des Einzelfalles ausgerichteten notwendigen Förderleistungen umfassen. Die Freie Förderung gemäß § 16f SGB II eröffnet noch einmal einen zusätzlichen Spielraum zur Berücksichtigung der migrationsspezifischen Hintergründe, um eine bedarfsgerechte Hilfestellung zu gewährleisten, beispielsweise Hilfen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen.

Ein weiteres Feld stellt die Förderung und Nutzung der Ressourcen dar, die die Migranten mitbringen: Sprachen, Kontakte, Wissen und Ausbildung, ein Know how, welches für die Integrationsansätze und damit auch für die einheimische Wirtschaft noch nicht adäquat erschlossen ist.

Empfehlungen:

- ☞ **Förderung von integrationsfördernden Projekten in Ergänzung zum Integrationskurs**
- ☞ **Verstärkter Einsatz von Hilfen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse, bspw. Nutzung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vgl. www.ANABIN.de**
- ☞ **Nutzung der migrantenspezifischen Ressourcen**

3.4. Vorschulische und schulische Integration

Kindertagesstätten und Schulen sind wichtige Anlaufstellen im Gemeinwesen und bieten mit dem Kontakt über die Kinder einen guten Ansatz zur gelingenden Integration in den Gemeinden.

Die Begegnung im Spiel von Kindern unterschiedlicher Kulturen fördert nicht nur den praktischen Erwerb der deutschen Sprache, sie hilft Kontakte zu knüpfen und dient dem beiderseitigen Abbau von Vorurteilen. Vor allem in Kindertagesstätten sind auch die Eltern gut anzusprechen. Der Besuch von Kindertagesstätten für Kinder mit Migrationshintergrund kann gegebenenfalls eine „Tür“ zur Integration der ganzen Familie darstellen.

Die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel verläuft aus fachlicher Sicht des Fachbereiches für Jugend, Soziales und Gesundheit i.d.R. unproblematisch. Eine zahlenmäßige Erfassung der Kinder in absoluten Zahlen für statistische Zwecke würde sich kompliziert gestalten, da für den Migrationshintergrund auch Angaben von Eltern und Großeltern zu erheben wären.

Besonderes Augenmerk ist auf die Sprachförderung der Vorschulkinder zu richten. Für das Gelingen schulischer Integration ist das Beherrschen der deutschen Sprache wesentlich. Schulen sind ebenfalls nicht verpflichtet, das Kriterium Migration zu erfassen. Insofern ist es auch hier schwierig, einen quantitativen Überblick in Bezug auf Schüler mit Migrationshintergrund zu erhalten.

In den meisten weiterführenden Schulen ist landesweit der Anteil von Schülern mit Migrationshintergrund mit zum Teil deutlich unter 5% sehr gering. Trotzdem ist es wichtig, vorhandene Fördermöglichkeiten gegenüber den Erziehungsberechtigten bekannt zu machen und in den Schulen zu nutzen. Aufgrund der Verteilung auf die Klassenstufen kommt es außerdem meist zu einer guten Durchmischung. In der Grundschule wird beobachtet, dass sich Mädchen problemloser integrieren als Jungen.

Da erfahrungsgemäß nur wenige ältere Kinder und Jugendliche zuwandern, findet der Spracherwerb häufig bereits in den Grundschulen oder noch früher statt, so dass in den weiterführenden Schulen nur in wenigen Fällen Sprachbarrieren entstehen.

Jugendliche, die nach ihrem Schulabschluss nach Deutschland kommen und auf der Grundlage des SGB II betreut werden, sollten nach dem Integrationskurs weiter betreut werden.

Empfehlungen:

- ☛ **Publikation der vorhandenen Fördermöglichkeiten für die vorschulische und schulische Sprachförderung und Nutzung dieser**
- ☛ **Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Erziehungs- und Lehrpersonal zur Unterstützung der sprachlichen Entwicklung von Kindern mit Migrationshintergrund**

3.5. Integration in das Gemeinwesen

Der wesentliche Zugang zu den kommunalen Integrationsprozessen wird nach aktuellen Erkenntnissen über das bürgerschaftliche Engagement und Selbsthilfe erreicht, dies geschieht sowohl bundes- und landesweit als auch auf kommunaler Ebene, wie bspw. in der Stadt Brandenburg an der Havel. Insofern wird dem bürgerschaftlichen Engagement an dieser Stelle besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die kommunalen Spitzenverbände der Bundesrepublik haben sich bereits vorab an dem Prozess der Erarbeitung des Nationalen Integrationsplanes beteiligt, der am 12.7.2007 von der Bundeskanzlerin präsentiert wurde. Im Rahmen der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an der Erarbeitung des Nationalen Integrationsplanes haben sich diese zur Fortsetzung und Verstärkung kommunaler Integrationsprozesse verpflichtet, wie z.B. der „Gesellschaftlichen Integration durch Partizipation und bürgerschaftliches Engagement“.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat ihren Mitgliedern unter anderem empfohlen: „bürgerschaftliches Engagement von, für und mit Migranten zu unterstützen und zu fördern, Menschen mit Migrationshintergrund stärker an den Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen in den unterschiedlichsten Bereichen des sozialen und politischen Lebens zu beteiligen ... die Kompetenzen der Zuwanderer als Multiplikatoren und Konfliktmoderatoren stärker einzubeziehen.“

Bürgerschaftliches Engagement bezeichnet freiwillige und auf das Gemeinwesen bezogene Aktivitäten, denen kein Erwerbszweck zugrunde liegt und die zu einem großen Teil gemeinschaftlich und in der Öffentlichkeit stattfinden. Bürgerschaftliches Engagement von Migranten kann durch die Möglichkeit, die eigene Kultur öffentlich zu präsentieren, auch identitätsstiftend wirken.

Das Bürgerengagement von Migranten in herkunftslandorientierten Vereinigungen bietet

Gelegenheit für soziale Kontakte und Freizeitaktivitäten in einem geschützten sozialen Raum und stellt eine wichtige Quelle für soziale Anerkennung dar. Die potentielle Brücken- und Schleusenfunktion von Migrantenselbstorganisationen wird oftmals unterschätzt. Durch aufnahmelandorientierte Vereinigungen ist eine soziale und kulturelle Teilhabe in der Aufnahmegesellschaft durch gemeinsames Engagement von Migranten und Einheimischen möglich.

Bürgerschaftliches Engagement ist die Basis für eine Mitgestaltung der Gesellschaft von unten und in der unmittelbaren Umgebung. Die Möglichkeit, sich als Individuum mit vielfältigen Kompetenzen zu zeigen und nicht allein als „Repräsentant“ einer ethnischen Gruppe betrachtet zu werden sowie das Gefühl, der Aufnahmegesellschaft auch etwas geben und sich selbst verwirklichen zu können, stärken das Selbstbewusstsein der Migranten, wodurch wiederum eine leichtere Integration möglich ist.

Bürgerschaftliches Engagement von Migranten wäre insoweit als ein Maßstab für Integration zu werten, da sich nur der in einem gesellschaftlichen Kontext engagiert, der sich zugehörig fühlt. Darüber hinaus ist natürlich Jeder, der sich im Bereich von Migration und Integration engagiert, ein Multiplikator für die Akzeptanz von Zuwanderung und Integration.

Das Ansprechen und Gewinnen von Migranten für ein freiwilliges Engagement setzt die Bereitschaft voraus, auf Unterschiede zwischen den Kulturen einzugehen, sie anzusprechen und bewusst zu machen sowie diese zuzulassen. Die Erfahrungen mit der Integration in den alten Bundesländern der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass die Erwartung, die zweite und dritte Generation von Zuwanderern müsste zu integrierten Mitgliedern der Gesellschaft werden, sich nicht zwangsläufig erfüllt. Davon muss man auch für die Stadt Brandenburg an der Havel ausgehen.

Vorhandene Hemmschwellen für freiwilliges Engagement müssen daher weiter abgebaut und zielgruppenspezifische Angebote entwickelt werden, z.B. andere Formen des Zugangs und der Ansprache. Bei Migranten bedarf es möglicherweise eher persönlicher Gespräche bei Veranstaltungen, an Info-Ständen oder in Sprach- und Integrationskursen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Migranten zu Vereinen, Organisationen und Einrichtungen leichter Zugang finden, wenn diese einen multikulturellen Anspruch nach außen vermitteln, der auch so kommuniziert wird und zeigt, dass das Kooperationsinteresse auch bei Deutschen vorhanden ist. Jugendfreizeiteinrichtungen und Sportangebote der Stadt Brandenburg an der Havel beispielsweise sind prinzipiell für alle Interessierten vorgesehen. Jugendliche mit Migrationshintergrund verbringen ihre Freizeit wie einheimische Jugendliche ebenfalls in Peer-Groups (Cliques).

Migrantenselbstorganisationen bilden sich eher dann, wenn es keine vergleichbaren Angebote in der Aufnahmegesellschaft gibt. Hier könnten einheimische Vereine und Einrichtungen ihr Angebot ggf. erweitern oder - wenn bereits vorhanden- in geeigneter Form bekannt machen. Darüber hinaus engagieren sich Migranten, wie Einheimische vor allem dann, wenn ihnen das Gefühl gegeben wird, dass ihre Tätigkeiten neben denen der hauptamtlichen Mitarbeiter auch als wichtig angesehen werden.

Eine wichtige Rolle für Bürgerengagement, auch bei Migranten, spielen die Rahmenbedingungen. Dazu gehört u.a. die Bereitstellung von Räumen für Treffpunkte und Selbsthilfegruppen. Eine stärkere Förderung vor allem für ihre selbst oder auch mit Einheimischen gemeinsam gestalteten und organisierten ethnischen und interkulturellen Projekte und Veranstaltungen ist hilfreich. Integrationsprojekte bedeuten einen Einstieg, sollten danach in anderer Form begleitet werden, da ohne verantwortliche Personen die Aktivitäten zurückgehen.

Die Wahrnehmung des Bürgerengagements von Migranten muss verstärkt werden als Vorbild und Motivation für andere Migranten. Die öffentliche Anerkennung von bereits bestehendem Bürgerengagement von Migranten in der Presse oder durch Ehrungen sind Möglichkeiten hierfür.

Die Mehrsprachigkeit von Migranten in der Stadt Brandenburg an der Havel sollte stärker genutzt werden. Von ehrenamtlichen Migranten an Schulen zusätzlich zum normalen Unterricht durchgeführte Konversationskurse für Fremdsprachen oder auch die Bildung von Sprachtandems sind Möglichkeiten, ihre Fähigkeiten in die Gesellschaft einzubringen. Umgekehrt könnten Einheimische ergänzend zum Unterricht Hilfe- und Gesprächsangebote für Schüler mit Migrationshintergrund unterbreiten und ihnen dadurch auch die einheimische Kultur- und Lebensweise näher bringen.

Träger, die durch Beratungen oder Sprach- und Integrationskurse mit Migranten zu tun haben, müssen verstärkt auf Talente, Fähigkeiten und Neigungen der Migranten achten, um geeignete Vorschläge für ein freiwilliges Engagement zu machen oder ggf. auch neu entwickeln zu können.

Empfehlungen:

- ☞ **Abbau von Hemmschwellen für freiwilliges Engagement**
- ☞ **Verstärkte Förderung ethnischer und interkultureller Projekte und Veranstaltungen**
- ☞ **Öffentliche Anerkennung von Bürgerengagement**
- ☞ **Nutzung der migrantenspezifischen Ressourcen, beispielsweise die zur Verfügung stehenden unterschiedlichen Sprachen für andere soziale Einrichtungen nutzen**
- ☞ **Ausbau/Differenzierung von Begegnungsstätten, Freizeit- und Bildungsangeboten**

4. Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen in der Stadt Brandenburg an der Havel

Flüchtlinge im Sinne der vorliegenden Konzeption sind Personen ohne Bleiberecht in Deutschland, vgl. unter 0. Begriffsdefinitionen. Somit ist ihre Situation gekennzeichnet durch unsichere Perspektiven in allen Lebensbereichen.

Dennoch halten sich die Flüchtlinge in der Regel über Jahre in Deutschland auf, beispielsweise aufgrund der Dauer des Asylverfahrens. Sie müssen lernen, sich im Alltag zurechtzufinden. Sie bemühen sich um eine Verständigung in deutscher Sprache, sie knüpfen hier Kontakte, nicht selten gründen sie hier eine Familie. Ihre Kinder gehen hier in die Kindertageseinrichtung, später zur Schule. Für die Gruppe der Flüchtlinge gibt es keine gesetzlichen Regelungen bezüglich Integration. Auch mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 ist diesbezüglich keine Veränderung eingetreten. Dennoch steht außer Frage, dass mit zunehmender Aufenthaltsdauer eine Integration automatisch beginnt – gewollt oder ungewollt, gesteuert oder nicht gesteuert.

Das vorgenannte Zuwanderungsgesetz enthält die Ermächtigung zur Einrichtung einer Härtefallkommission. Das Land Brandenburg hat diese Ermächtigung umgesetzt und eine Härtefallkommission gebildet. Die Härtefallkommission kann dem Innenminister in außergewöhnlichen Fällen die Erteilung eines Aufenthaltstitels für an sich ausreisepflichtige Ausländer vorschlagen, wenn die Ausweisung eine besondere menschliche Härte bedeuten würde. Allerdings können sich die betroffenen Ausländer nicht selbst an die Kommission wenden. Ihr Fall kann nur von einem der Mitglieder der Härtefallkommission zur Beratung vorgeschlagen werden.

Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Entscheidung, ebenso keine Klagemöglichkeit.

4.1. Ausgangssituation und Prognose

Nach jahrelangem Rückgang der Asylbewerberzahlen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland ist numehr wieder ein Anstieg der Zuweisungszahlen im Flüchtlingsbereich zu verzeichnen.

Der Hauptanteil der hier lebenden Flüchtlinge kommt aus Afghanistan, gefolgt von Flüchtlingen aus afrikanischen Staaten.

Wie unter 1.2. aufgelistet, waren 186 Flüchtlinge mit Stand vom 31.12.2011 in der Stadt Brandenburg an der Havel gemeldet.

Die Verteilung auf die einzelnen Altersgruppen stellt sich folgendermaßen dar.

Altersgruppen von ... bis unter ... in Jahren			
bis 16	16 - 18	18 - 65	ab 65
44	9	129	4

Ebenfalls zum Stichtag 31.12.2011 hatte der Fachbereich für Jugend, Soziales und Gesundheit 134 Personen als Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu verzeichnen.

Davon leben 46 Personen in Wohnungen und 88 Personen im Übergangwohnheim für Asylbewerber und Flüchtlinge.

Hinzu kommen Flüchtlinge, die keine Leistungen vom Fachbereich für Jugend, Soziales und Gesundheit beziehen, beispielsweise weil der Lebensunterhalt aus eigenen finanziellen Mitteln sichergestellt werden kann.

4.2. Unterbringung

Gemäß Asylverfahrensgesetz sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

In Ausnahmefällen (bspw. bei schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen) kann der Bezug von Wohnungen genehmigt werden, wobei sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen sind.

Nach diesem Grundsatz wird auch in der Stadt Brandenburg an der Havel verfahren. In der Stadt Brandenburg an der Havel wird für diesen Zweck das Übergangwohnheim in der Flämingstr. 17 als Gemeinschaftsunterkunft vorgehalten. Die Zahlen der aufzunehmenden Flüchtlinge entwickeln sich rückläufig. Die Kapazität des Übergangwohnheimes wurde daher bereits abgesenkt und zuletzt mit Wirkung vom 01.08.2007 vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie mit 150 Plätzen bestätigt.

Das Haupthaus und der Anbau sind seit dem 01.01.2006 Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel. Die Liegenschaft wird durch das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement verwaltet. Die Aufgabe der Unterbringung, Beratung und Betreuung der Asylbewerber ist zurzeit dem Träger Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Brandenburg übertragen.

Die Gemeinschaftsunterkunft in der Stadt Brandenburg an der Havel wurde vom Land Brandenburg als eine von vier Gemeinschaftsunterkünften im Land Brandenburg benannt, die für die Unterbringung von jährlich bis zu 10 unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen (Zielgruppe im Alter von 16-17 Jahren) zur Verfügung steht. Mit Stand vom 31.12.2011 waren 7 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht.

4.3. Beratung und Betreuung

Nach dem gültigen Runderlass zur Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 08.03.2006 sind durch mindestens eine Sozialarbeiterstelle 120 Personen nach § 2 Nr. 3-5 LAufnG (bezogen auf die Zahl der im Vorjahr durchschnittlich anwesenden Personen, für die seitens des Landes Brandenburg Kostenerstattung gewährt wurde) zu beraten.

Darüber hinaus ist in den Gemeinschaftsunterkünften eine allgemeine soziale Betreuung zu gewährleisten.

Im Rahmen der allgemeinen sozialen **Betreuung** erhalten die Flüchtlinge Hilfestellung im täglichen Leben und Unterstützung beispielsweise bei der Kinderbetreuung.

Die Möglichkeit der **Beratung** wird auch von den in Wohnungen lebenden Asylbewerbern gut angenommen, dabei treten folgende Schwerpunkte in den Vordergrund:

- allgemeine Migrationsberatung in allen Lebenslagen
- Wohnen und Unterbringung
- Psychosoziale Probleme
- Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten
- Beratung bei finanziellen Problemen
- Vermittlung bei Problemen mit Behörden und Ämtern
- Hilfestellung bei Rückkehr ins Herkunftsland
- Mediation bei ethnischen Konflikten

Dieses regionale Beratungsangebot wird ergänzt durch eine überregionale Flüchtlingsberatung, die ebenfalls landesfinanziert ist. Die überregionale Flüchtlingsberatung wird durch die Diakonie mit Sitz in Potsdam gewährleistet, in der Stadt Brandenburg an der Havel mit 0,25 Personalstellen und zu festen Sprechzeiten.

Die überregionale Flüchtlingsberatung konzentriert sich auf folgende Beratungsaufgaben:

- Beratung im Asylverfahrensgesetz und Aufenthaltsgesetz
- Beratung in Härtefällen
- Beratung in besonders schwierigen Lebenslagen
- Anbindungspunkt für Projekte

Um die qualifizierte und flächendeckende Beratung und Betreuung der Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel zu gewährleisten, muss diese zukünftig konzeptionell abgestimmt werden. Dabei sind die vorhandenen und bewährten Beratungsstrukturen sowie die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Auf dieser Grundlage wird empfohlen, ein gemeinsames Beratungs- und Betreuungskonzept zu erarbeiten, das sich sowohl auf die in der Gemeinschaftsunterkunft wie auch auf die in Wohnungen lebenden Flüchtlinge bezieht. Dabei ist die Rückkoppelung zwischen den regionalen und überregionalen Beratern enorm wichtig. Die Qualität der Beratung und Betreuung hängt insgesamt entscheidend von einer weiteren Vernetzung der Fachdienste und der Mitwirkung in kommunalen Netzwerkstrukturen ab. Hier kommt dem Netzwerk „Integration von Migrant*innen“ eine besondere Bedeutung zu.

Die Beratungs- und Betreuungsangebote für Flüchtlinge sind gemeinsam mit anderen Beratungsangeboten für Zuwanderer mittel- und langfristig in einen allgemeinen Migrationsfachdienst der Stadt einzubinden.

Bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Beratungs- und Betreuungskonzeptes ist zu beachten, dass in der Stadt Brandenburg an der Havel seit 2007 neue Gegebenheiten vorhanden sind. So wurde die Gemeinschaftsunterkunft vom Land als eine von vier benannt, die für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen zur Verfügung steht. Für die Beratung und Betreuung dieses Personenkreises bedarf es besonderer Kompetenzen seitens des Beratungspersonals. Des Weiteren beinhaltet die Arbeit mit dieser Klientel einen hohen Betreuungsaufwand.

Empfehlungen:

- ☛ **Stärkere Vernetzung der Fachdienste auf kommunaler Ebene**

4.4. Medizinische Versorgung

Flüchtlinge, die gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen in besonderen Fällen analog SGB XII erhalten, sind grundsätzlich gesetzlich krankenversichert wie Kassenpatienten. Diese Flüchtlinge können Arztbesuche ohne vorherige Vorsprachen im Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit zu Krankenbehandlungsscheinen oder Kostenübernahmen für Verordnungen wahrnehmen.

Jedoch betrifft dies in der Stadt Brandenburg an der Havel nur wenige Flüchtlinge, da die meisten Leistungsberechtigten Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und somit weiterhin auf Krankenbehandlungsscheine etc. vom Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit angewiesen sind. Zum Stichtag 31.12.2010 wurden 97 Personen im Bedarfsfall über Krankenbehandlungsscheine behandelt. In Absprache mit dem Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit sind Krankenbehandlungsscheine vor Ort - in der Gemeinschaftsunterkunft - erhältlich, so dass Asylbewerber*innen zusätzliche Wege erspart werden.

Wird einem Flüchtling aus dem letztgenannten Kreis von einem Facharzt eine Verordnung beispielsweise für eine Physiotherapie erteilt, ist diese vom Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit zu prüfen. Auch jedes Rezept muss zuvor dem Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit zur Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden.

Ein großes Problem stellt allerdings das Fehlen muttersprachlicher Ärzte oder Spezialisten dar. Generell ist die Sprachbarriere für behandelnde Ärzte vorhanden. Daher werden Asylbewerber ohne ausreichende Deutschkenntnisse oftmals um nochmalige Vorsprache mit einem Dolmetscher gebeten. Eine Kostenübernahme hierfür ist im Allgemeinen für Empfänger von Grundleistungen im Rahmen der Gewährung von sonstigen Leistungen möglich.

Es existiert jedoch eine Lücke in der medizinischen Versorgung der Leistungsberechtigten nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, da in den Verträgen zwischen dem Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit und den Krankenkassen in der Regel keine Dolmetscherleistungen vorgesehen und somit nicht abrechnungsfähig sind.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 30 – 34 SGB XII gibt es die Möglichkeit, die Kosten für Dolmetscherleistungen zu übernehmen. Der dort beschriebene Mehrbedarf gilt jedoch nur für Härtefälle (bspw. chronisch Kranke, Krebspatienten). Daher bleibt das Problem für normale Arztbesuche oder Krankenhausaufenthalte bestehen. Es ist auch nicht möglich, den Dolmetscherbedarf ausschließlich durch deutsch sprechende Landsleute zu realisieren, gerade im Hinblick auf die rechtliche Absicherung seitens der Ärzte, bspw. bei notwendiger Aufklärung vor einer Operation sowie im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Patienten.

Empfehlungen:

☞ **Transparenz bei der Leistungsgewährung gem. SGB II, XII sowie Asylbewerberleistungsgesetz bezüglich der Gewährung von Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit Krankenbehandlung**

4.5. Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten

Die Lebenssituation von Flüchtlingen ist durch Einschränkungen der Arbeitsmöglichkeiten geprägt.

Erst nach einjährigem Aufenthalt in Deutschland ist es für Flüchtlinge möglich, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten.

Viele Flüchtlinge haben keine Ausbildung bzw. werden ihre im Ausland erworbenen Kenntnisse in Deutschland nicht ohne weiteres anerkannt. Das nachfolgend beschriebene Verfahren zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis wirkt sich ebenfalls erschwerend auf die Arbeitsaufnahme aus.

Seit 01.05.2011 ist die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) Duisburg für die Bearbeitung aller Arbeitserlaubnisse der Ausländerbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel zuständig. Das heißt, die hiesige Ausländerbehörde übersendet die Anträge auf Arbeitserlaubnis an die ZAV Duisburg. Die Bearbeitungszeiten sind sehr unterschiedlich, sie liegen zwischen wenigen Tagen und mehreren Wochen. Solange die Arbeitserlaubnis nicht vorliegt, darf der Flüchtling die Arbeit nicht aufnehmen. Insofern besteht bei langen Bearbeitungszeiten die Gefahr, dass der Arbeitsplatz zwischenzeitlich anderweitig vergeben wird.

Bei vielen Flüchtlingen mit Duldung liegen nach Aussage der hiesigen Ausländerbehörde die Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis bspw. Wegen fehlender Mitwirkung nicht vor. Der Anteil von Ablehnungen der beantragten Arbeitserlaubnisse bei Duldungsinhabern beträgt ungefähr 65%.

Den Flüchtlingen werden, insbesondere in der Gemeinschaftsunterkunft Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der gemeinnützigen Tätigkeit geboten. Hierfür ist keine Arbeitserlaubnis nötig, da es sich nicht um reguläre Arbeit handelt. Die Flüchtlinge erhalten keinen Lohn, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung. Einige nehmen diese

Beschäftigungsmöglichkeiten wahr, um einerseits ihre finanzielle Situation ein wenig zu verbessern und andererseits auch eine Beschäftigung zu haben.

In der Annahme, dass die bundesgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Möglichkeiten an regulärer Arbeit für Flüchtlinge demnächst nicht wesentlich geändert werden, sind entsprechende Überlegungen in Abstimmung der dafür zuständigen Dienste angebracht, ob und wie dies ggf. örtlich realisiert werden könnte.

Empfehlungen:

- ☛ **Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme, ggf. auch außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel**
- ☛ **Angebote zur Verrichtung gemeinnütziger Tätigkeiten entsprechend Bedarf**
- ☛ **Angebote zur sprachlichen Förderung außerhalb offizieller**

4.6. Die finanzielle Situation von Flüchtlingen

Alle Flüchtlinge, die sich im Asylverfahren befinden oder eine Duldung oder einen anderen ungesicherten Aufenthaltstitel besitzen und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dieses schreibt vor, dass die Flüchtlinge für einen Zeitraum von 48 Monaten abgesenkte Leistungen erhalten, welche derzeit etwa 70 % der Leistungen nach dem SGB II oder XII entsprechen, also unter dem allgemeinen Existenzminimum liegen. Erst nach dem Erhalt von abgesenkten Leistungen (Grundleistungen) für einen Zeitraum von 48 Monaten können Flüchtlinge Leistungen analog SGB XII erhalten.

Für Leistungsempfänger, die nachweislich in das Bundesgebiet eingereist sind, um Leistungen nach diesem Gesetz zu beziehen oder denen vorzuwerfen ist, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können, können die Leistungen bis auf das Unabweisbare gekürzt werden.

Die o.g. abgesenkten Leistungen führen in der Praxis dazu, dass Flüchtlinge im Vergleich jahrelang schlechter gestellt sind als deutsche Hilfeempfänger.

Flüchtlinge, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen finanziellen Mitteln, beispielsweise Erwerbseinkommen bestreiten, können oftmals einen besseren Lebensstandard erreichen. Im Falle des Entzugs der Arbeitserlaubnis mit folgendem Arbeitsplatzverlust kann es unter Umständen zu Schulden kommen, weil beispielsweise geschlossene Verträge (und daraus resultierende Zahlungsverpflichtungen) nicht mehr eingehalten werden können. Gerade bei Empfänger der abgesenkten Leistungen kann die Schuldenfalle unter Umständen sehr groß sein mit Blick auf den möglicherweise sehr drastischen finanziellen Einschnitt infolge des Arbeitsplatzverlustes. In Einzelfällen ist die Hilfe von professionellen Schuldnerberatungsstellen notwendig.

4.7. Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge

Kinder und jugendliche Asylbewerber werden in der Regel in den Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführenden Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel sehr gut integriert. Sie bzw. die Erziehungsberechtigten versuchen, die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen, wie bspw. Wandertage zu ermöglichen. Einige sind Mitglieder in Vereinen, Arbeitsgruppen usw. (ggf. ist eine Teilhabe problematisch aufgrund fehlender finanzieller Mittel bei Bezug von abgesenkten Leistungen, vgl. 4.6. Die finanzielle Situation von Flüchtlingen).

Auch in der bestehenden Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber wird auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingegangen. Beispielsweise gibt es in der Gemeinschaftsunterkunft ein Spielzimmer für kleinere Kinder, in Verbindung mit einer Beaufsichtigung durch geeignete Bewohnerinnen im Rahmen von gemeinnütziger Tätigkeit.

Sofern erhebliche erzieherische Probleme bei Kindern und Jugendlichen auftreten, kann sich herausstellen, dass sich die fachlichen Ansätze der deutschen Jugendhilfe nicht ohne Weiteres auf Flüchtlingsfamilien oder jugendliche Flüchtlinge übertragen lassen. Es gibt noch wenige Erfahrungswerte mit den Erziehungsstilen der verschiedenen anderen Kulturen. Ein erfolgreiches Handeln in solchen Situationen kann nur gewährleistet werden, wenn einerseits Regeldienste die Möglichkeit erhalten, sich systematisch interkulturell zu öffnen und andererseits durch Vernetzung dieser Dienste und durch Fallbesprechungen mit den migrationspezifischen Beratern die dort vorhandene Fachkompetenz verstärkt genutzt wird.

Nach Beendigung der Schulpflicht für Kinder von Flüchtlingen können vereinzelt Probleme auftreten. Dann könnten die Jugendlichen ohne festen Aufenthaltstitel aus vielen Hilfestrukturen herausfallen. Einzelfälle in der Stadt Brandenburg an der Havel, die in der Härtefallkommission des Landes behandelt wurden, belegen dies.

Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien kann aufgrund eines Erlasses des Brandenburger Innenministeriums vom 24.05.2006 nunmehr die Genehmigung erteilt werden, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufzunehmen.

Jedoch soll hierzu stets eine Einzelfallprüfung erfolgen, um auszuschließen, dass der Aufnahme des Studiums bzw. der Berufsausbildung wichtige Gründe, wie beispielsweise eine kurz bevorstehende Abschiebung entgegenstehen.

Uneingeschränkter Zugang haben diese Jugendlichen jedoch zum Freiwilligen ökologischen, sozialen oder kulturellen Jahr, da es sich hierbei nicht um eine genehmigungspflichtige Ausbildung oder Erwerbstätigkeit handelt. Seit Änderung des BAföG zum 01.01.2008 haben nun auch jugendliche Flüchtlinge erleichterten Zugang zum Bezug von Bundesausbildungsförderung und Bundesausbildungsbeihilfen.

Empfehlung:

☛ **Vernetzung der sozialpädagogischen Regeldienste mit Migrationsberatungsdiensten**

4.8. Veranstaltungen / Projekte für Flüchtlinge

Die Mitarbeiter der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber sind bestrebt, für die Flüchtlinge Möglichkeiten der Begegnung und Integration zu schaffen, um den Alltag abwechslungsreicher zu gestalten. Verschiedene Veranstaltungen werden organisiert, finden regelmäßig statt und haben bereits Tradition, wie z.B. Kindertagsfest oder Weihnachtsfeier.

Andererseits bringen sich die Flüchtlinge selbst bei anderen öffentlichen Veranstaltungen, wie beispielsweise das Havelfest, ein.

Hier geben die Flüchtlinge durch verschiedene Darbietungen einen kleinen Einblick in ihre Kultur. Da sie nur über geringe finanzielle Mittel verfügen, ist die Finanzierung der Kosten, die im Zusammenhang mit den Auftritten entstehen, wie Fahrkarten, Verpflegung vor Ort usw. in verantwortlicher Weise zu klären.

Die Integration von Flüchtlingen in kleine Schulprojekte, wie beispielsweise Fremdsprachenkonversation im Sprachunterricht oder in das Fach LER zu verschiedenen Religionen, auch im Fach Hauswirtschaft zur Anleitung zum Herstellen von landestypischen

Gerichten ist empfehlenswert.

Empfehlungen:

- ☞ **Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen mit der einheimischen Bevölkerung**
- ☞ **Einbeziehung von Flüchtlingen in Projekte von Schulen**

Handlungsempfehlung zu Gliederungspunkt	Zeitraum	Vorrangig zuständig
2.2. Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste und Einrichtungen		
Fortbildungen innerhalb der Stadtverwaltung hinsichtlich interkultureller Kompetenz	fortlaufend	Ausländerbeauftragte; Personalverwaltung; Fachgruppen
Servicefreundlicher Zugang, bspw. durch mehrsprachige Informationen	Zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Fachgruppen Sonstige Dienste: jeweilige Träger
Berücksichtigung interkultureller Kompetenz freier Träger bei der Förderung von Beratungsleistungen	fortlaufend	Fachbereiche III, IV
3.3. Erwerb der deutschen Sprache, berufliche Bildung und Arbeitsmarktzugang		
Förderung von integrationsfördernden Projekten in Ergänzung zum Integrationskurs	mittelfristig	Jobcenter Brandenburg an der Havel; Ausländerbehörde
Verstärkter Einsatz von Hilfen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse, bspw. Nutzung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen	kurzfristig	Jobcenter Brandenburg an der Havel
Nutzung der migrantenspezifischen Ressourcen	kontinuierlich	Diverse Fachgruppen; Wirtschaftsunternehmen; freie Träger
3.4. Vorschulische und schulische Integration		
Publikation der vorhandenen Fördermöglichkeiten für die vorschulische und schulische Sprachförderung und Nutzung dieser	kurzfristig	Schulverwaltung, Fachbereich IV; freie Träger von Kitas
Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Erziehungs- und Lehrpersonal zur Unterstützung der sprachlichen Entwicklung von Kindern mit Migrationshintergrund	kontinuierlich	Ausländerbeauftragte, Fachbereich IV; Schulen; Kitas

5. Umsetzung von Handlungsempfehlungen: vg. Gliederung der Konzeption

3.5. Integration in das Gemeinwesen		
Abbau von Hemmschwellen für freiwilliges Engagement	fortlaufend	Stadt Brandenburg an der Havel (Vereine, Verbände, Institutionen, Stadtverwaltung usw.)
Verstärkte Förderung ethnischer und interkultureller Projekte und Veranstaltungen	mittelfristig	Stadt Brandenburg an der Havel (Vereine, Verbände, Institutionen, Stadtverwaltung usw.)
Öffentliche Anerkennung von Bürgerengagement	fortlaufend	Stadt Brandenburg an der Havel (Vereine, Verbände, Institutionen, Stadtverwaltung usw.);

		Ausländerbeauftragte
Nutzung der migrantenspezifischen Ressourcen, beispielsweise die zur Verfügung stehenden unterschiedlichen Sprachen für andere soziale Einrichtungen nutzen	fortlaufend	Stadt Brandenburg an der Havel (Vereine, Verbände, Institutionen, Stadtverwaltung usw.)
Ausbau / Differenzierung von Begegnungsstätten, Freizeit- und Bildungsangeboten	langfristig	Stadt Brandenburg an der Havel (Vereine, Verbände, Institutionen, Stadtverwaltung usw.)
4.3. Beratung und Betreuung		
Erarbeitung einer abgestimmten Beratung auf kommunaler Ebene für bleibeberechtigte Zuwanderer und Flüchtlinge	mittelfristig	Fachbereich IV Netzwerk Integration von Migranten
Stärkere Vernetzung der Fachdienste auf kommunaler Ebene	mittelfristig	Netzwerk Integration von Migranten, Fachdienste Stadtverwaltung
4.4. Medizinische Versorgung		
Transparenz bei der Leistungsgewährung gem. SGB II, XII sowie Asylbewerberleistungsgesetz bezüglich der Gewährung von Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit Krankenbehandlung	kurzfristig	Fachbereich IV
4.5. Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten		
Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme, ggf. auch außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel	kurzfristig	Ausländerbehörde
Angebote zur Verrichtung gemeinnütziger Tätigkeiten entsprechend Bedarf	kurzfristig	Fachbereich IV; Freie Träger
Angebote zur sprachlichen Förderung außerhalb offizieller Sprachkurse, beispielsweise durch vermittelte Kontakte oder Beteiligung an ehrenamtlichen Projekten innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel	mittelfristig	Freie Träger; Stadtverwaltung; Ehrenamtliche Personen
4.7. Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge		
Vernetzung der sozialpädagogischen Regeldienste mit Migrationsberatungsdiensten	mittelfristig	Netzwerk Integration von Migranten; Freie Träger der Jugendhilfe; Fachbereich IV
4.8. Veranstaltungen / Projekte für Flüchtlinge		
Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen mit der einheimischen Bevölkerung	kontinuierlich	Netzwerk Integration von Migranten
Einbeziehung von Flüchtlingen in Projekte von Schulen	kontinuierlich	Netzwerk Integration von Migranten; Schulen

Anlage

Quellenverzeichnis

1. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.11.2011
2. Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 2008, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.11.2011
3. Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011
4. Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz – LaufnG) vom 17. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008
5. Konzeption der Landesregierung zur Integration bleibeberechtigter Zuwanderer im Land Brandenburg vom 07. Mai 2002 einschl. 1. Fortschreibung der Konzeption der Landesregierung zur Integration bleibeberechtigter Zuwanderer und zur Verbesserung der Lebenssituation der Flüchtlinge im Land Brandenburg vom 12. Juli 2005
6. Leitlinien zur Integration von in Brandenburg an der Havel lebenden Ausländerinnen und Ausländern, Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 30. April 2008
7. Nationaler Integrationsplan verabschiedet am 12. Juli 2007 einschl. Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Mitt. StGB Bbg. 06-07/2007)
8. Pressemitteilung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 07. September 2006
9. Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 08. März 2006
10. Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 22.12.2011
11. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 22.12.2011
12. Statistische Angaben des Amtes für Statistik Berlin – Brandenburg
13. Statistischer Jahresbericht 2010 der Statistikstelle Stadt Brandenburg an der Havel
14. Verordnung über die landesinterne Verteilung von spätausgesiedelten Personen und ausländischen Flüchtlingen (VertVBbg) vom 19. Oktober 2010
15. Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (ErstV) vom 29. Januar 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.01.2012
16. Verträge zwischen dem Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit und den Krankenkassen

17. Statistische Angaben der Ausländerbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel

Anlagen: